ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1977

über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1976 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für Beihilfen und Prämien — einschließlich der Hilfen für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — getätigten Ausgaben an Irland

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(78/99/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/390/EWG (2), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/400/EWG (4), insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von Irland zur Durchführung der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG und gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden (5), bestimmt, daß die Anträge auf Rückvergütung von Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung von Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG zu stellen sind, und zwar entsprechend den Bedingungen der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können (6).

Die Entscheidung 74/581/EWG sieht in Artikel 4 Absatz 1 vor, daß die Kommission auf der Grundlage der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben einen Abschlag in Höhe von 75 % des beantragten Betrages gewährt.

Irland hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1976 zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Beihilfen — einschließlich der in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfe — vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben des Jahres 1976 beläuft sich auf 4 981 968,64 £ (11 956 715,17 RE) und verteilt sich wie folgt :

	Normale landwirtschaftliche Gebiete	Benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete (Titel III)
gemäß Artikel 8	4 816 910,22 £	7 161,00 £
gemäß Artikel 10	30 977,42 £	—
gemäß Artikel 11	126 920,00 £	—
gemäß Artikel 12	—	—
gemäß Artikel 13 der Richtlinie 72/159/EWG.	—	—

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 43.
(3) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.
(5) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.
(6) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

Die beantragte Rückvergütung beträgt 1 179 675,79 £ (2 831 219,63 RE).

Die Abschlagszahlung für den genannten Zeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des EAGFL für diesen Zeitraum nicht vor. Auf der Grundlage der übermittelten Unterlagen ist demnach für die Zahlung eines Abschlags nur ein Betrag von 1 029 036,81 £ (2 469 686,37 RE) zu berücksichtigen, wovon 75 % 771 777,61 £ (1 852 264,78 RE) betragen.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschlagszahlung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von Irland im Jahr 1976 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe — einschließlich der in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen — wird auf einen Betrag von 771 777,61 £ (1 852 264,78 RE) festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH